

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 265/06 B

L 1 U 498/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 1527/04 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat der Kläger nicht dadurch "bezeichnet", dass er beanstandet, das Berufungsgericht habe zur Klärung der Unfallfolgen kein urologisches Sachverständigengutachten eingeholt. Die Verfahrensrüge kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass eine solche Konstellation gegeben sei, wird nicht schlüssig dargetan.
- 3 Der Kläger räumt selbst ein, dass ein Beweisantrag in der Vorinstanz nicht gestellt worden ist. Er meint allerdings, dies könne ihm nicht entgegengehalten werden, weil er nicht anwaltlich vertreten gewesen sei und das LSG zudem ohne mündliche Verhandlung entschieden habe, so dass er als juristischer Laie sich nicht in der gebotenen Art und Weise habe artikulieren können. Daran ist richtig, dass von einem nicht rechtskundigen Beteiligten kein den formalen und inhaltlichen Anforderungen der ZPO entsprechender Beweisantrag verlangt werden kann. Auch ein juristisch nicht vorgebildeter Prozessbeteiligter kann aber die Sachaufklärungsrüge nur erheben, wenn er die Einholung eines weiteren Gutachtens zumindest sinngemäß beantragt und dem Berufungsgericht damit vor Augen geführt hatte, dass aus seiner Sicht der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt sei.
- 4 Ob das hier geschehen ist, kann auf sich beruhen, weil in der Beschwerdebegründung jedenfalls die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung nicht hinreichend dargelegt wird. Verfahrensfehlerhaft ist die Ablehnung eines Beweisantrages nur, wenn das Berufungsgericht dem Antrag "ohne hinreichende Begründung" nicht entsprochen hat, wenn es also objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind.
- 5 Das LSG ist davon ausgegangen, dass die beim Kläger diagnostizierte Blasenentleerungsstörung keine Unfallfolge ist. Der gegenteiligen Beurteilung des im Verwaltungsverfahren gehörten Urologen Prof. Dr. E. könne nicht gefolgt werden, weil ihr die unzutreffende Annahme einer bei dem Unfall erlittenen Hirnschädigung mit dauerhaften neurologischen Störungen zugrunde liege. Tatsächlich sei es beim Kläger aber nur zu einer Gehirnerschütterung ohne bleibende Folgen gekommen, wie sich aus den gutachtlichen Äußerungen des Nervenarztes



Dr. B. und des Neurochirurgen Prof. Dr. Dr. G. ergebe. Nach diesem Ergebnis der Beweiswürdigung bestand für die Einholung eines weiteren urologischen Gutachtens keine Veranlassung, weil der Hypothese einer neurologischen Ursache der Blasenentleerungsstörung durch die nervenärztlichen Gutachten die Grundlage entzogen war. Warum das LSG sich gleichwohl zu der geforderten Beweiserhebung hätte veranlasst sehen müssen, legt die Beschwerde nicht dar.

- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

